

Gebührenordnung 2019

**Vertragslaufzeit
Nutzungsart- u. Rechte**

1 Jahr

3 Jahre

6 Jahre

Eine Mitgliedschaft im Golfclub muß gesondert beantragt werden.

Nutzungsrecht	Hinweise	Jahr	Ratenzahlung		Einmalzahlg.	Ratenzahlung		Einmalzahlg.	Ratenzahlung		
					abzgl. 10%			abzgl. 20%			
			Einmal *	Einmal	Monatl.	Gesamt	Einmal	Monatl.	Gesamt	Einmal	Monatl.
Exklusiv ohne Golfcamutzung	a) b) c) d)	VN	2.050 €	1.025 €	98 €	5.535 €	2.768 €	88 €	9.840 €	4.920 €	79 €
Exklusiv Partner ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) o)	VN	1.845 €	923 €	88 €	4.982 €	2.491 €	80 €	8.856 €	4.428 €	71 €
Exklusiv Plus inkl. Golfcamutzung	a) b) c) d)	VN	2.460 €	1.230 €	118 €	6.642 €	3.321 €	106 €	11.808 €	5.904 €	94 €
Exklusiv Plus Partner inkl. Golfcamutzung	a) b) c) d) o)	VN	2.214 €	1.107 €	106 €	5.978 €	2.989 €	95 €	10.627 €	5.314 €	85 €
Mo-Do Plus inkl. Golfcamutzung	a) c) d) e)	EN	1.845 €	923 €	88 €	4.982 €	2.491 €	80 €	8.856 €	4.428 €	71 €
Schwerbehindert Plus inkl. Golfcamutzung	a) b) c) d) f)	VN	1.968 €	984 €	94 €	5.314 €	2.657 €	85 €	9.446 €	4.723 €	75 €
U 35 ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) g) l)	VN	1.435 €	718 €	69 €	3.875 €	1.937 €	62 €	6.888 €	3.444 €	55 €
Zweit ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) h)	VN	1.640 €	820 €	79 €	4.428 €	2.214 €	71 €	7.872 €	3.936 €	63 €
Zweit Plus inkl. Golfcamutzung	a) b) c) d) h)	VN	1.968 €	984 €	94 €	5.314 €	2.657 €	85 €			
U 80 / International ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) i)	VN	1.230 €	615 €	59 €	3.321 €	1.661 €	53 €			
Gastgreenfee ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) k)	VN	351 €								
Ruhend / Passiv	b) c) l)	VN	205 €								
Kinder U 12 ohne Golfcamutzung	a) m)	VN	111 €								
Jugendliche U 18 ohne Golfcamutzung	a) m)	VN	221 €								
Azubi, Student U 27 ohne Golfcamutzung	a) b)	VN	332 €								
Nordkurs ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) n)	EN	984 €	492 €	47 €	2.657 €	1.328 €	42 €	4.723 €	2.362 €	38 €
Nordkurs Partner ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) n)	EN	886 €	443 €	42 €	2.391 €	1.196 €	38 €	4.251 €	2.125 €	34 €
Nordkurs U 35 ohne Golfcamutzung	a) b) c) d) g) l)	EN	836 €	418 €	40 €	2.258 €	1.129 €	36 €	4.015 €	2.007 €	32 €

* Gebührenbeträge bei jährlicher Einmalzahlung VN = Volles Nutzungsrecht; EN = Eingeschränktes Nutzungsrecht

Bei den oben genannten Preisen handelt es sich um Richtpreise, die je nach Nutzungsrecht individuell

Allgemeine Hinweise

Nutzungsrechten ist die Nutzung der Golfcars enthalten; eine zweite mitfahrende Person muss auch eine Berechtigung haben.

- a) Entsprechung der Haus- und Platzordnung kann die gesamte Golfanlage während der Öffnungszeiten genutzt werden.
- b) Mindestvertragslaufzeit bei unterjährigem Eintritt (ab August): **Eintrittsjahr + 12 Monate**.
- c) Bestehende Verträge können während ihrer Laufzeit nur up- und nicht downgegradet werden.
- d) Auf vielen, wie wir, dem BVGA angeschlossenen Golfanlagen, erhalten Sie Greenfee Vergünstigungen.
- e) Mo - Do Nutzungsrechte erhalten von Freitag bis Sonntag und an Feiertagen eine Vergünstigung auf das jeweils gültige Regelgreenfee.
- f) Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit mind. 60 Grad (Merkzeichen G) ist ein Nutzungsrecht Schwerbehindert möglich. Sollte die Golfanlage witterungsbedingt nur eingeschränkt befahrbar sein, bedarf es zur Nutzung eines Golfcars (und nur in Ausnahmefällen) einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G.
- g) Bei U 35 handelt es sich um ein Nutzungsrecht für Personen die jünger als 35 Jahre alt sind.
- h) Voraussetzung ist der Nachweis einer Erstmitgliedschaft in einem anderen deutschen Golfclub bei dem auch das Hcp geführt wird.
- i) Ein Zweit Nutzungsrecht gilt solange, wie eine aktive Vollmitgliedschaft in einem anderen deutschen Golfclub (Heimatverein) besteht.
- j) Ü 80 / Internationales Nutzungsrecht ist für Neuabschluss von über 80 Jährigen oder ausländische Personen mit zeitlich begrenztem Arbeitsplatz in Deutschland.
- k) Personen mit einem Fern - Nutzungsrecht müssen ihren mindestens 151 km entfernten Hauptwohnsitz von Friedberg/Hessen nachweisen.
- l) Der Nutzer kann die Golfanlage zu 50% des Regelgreenfees spielen und sein Hauptwohnsitz muß über 51 km von der Golfanlage entfernt sein.
- m) Ein ruhendes Nutzungsrecht kann in begründeten Ausnahmen auf Antrag für max. 1 Jahr gewährt werden.
- n) Ein passives Nutzungsrecht kann nach Ausscheiden aus dem aktiven Golfen unbegrenzte Zeit gewährt werden.
- o) 50% der in der vorherigen Altersklasse gezahlten Gebühr wird beim Wechsel in eine höhere Altersklasse angerechnet.
- p) Sofern ein entsprechendes Hcp vorhanden ist, kann auf dem Südkurs gegen Zahlung von 50% des Regelgreenfees gespielt werden.
- q) Ein Partner - Nutzungsrecht gilt nur für Ehepartner und Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft (zweite Person).

Datenschutzerklärung:

1.) Die "GAL" ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. (DGV). Näheres regelt Ziff. 7 der Aufnahme und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die in Ziff. 7 AMR genannten personenbezogenen Daten an den DGV übermittelt und zu den dort beschriebenen Zwecken von der "GAL" und dem DGV verarbeitet werden dürfen. Ziff. 7 der AMR ist Bestandteil dieses Nutzungsrechtsvertrages.

2.) Sollte die Regelung der Ziff. 7 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Nutzungsberechtigten zumutbar sind, Bestandteil dieses Nutzungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang im Service Center bekannt gemacht.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Allgemeine Nutzungsbedingungen

(Stand: März 2018)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der von der Golfpark am Löwenhof GmbH (nachstehend: GAL) betriebenen Golfanlage in Friedberg/H. durch den Nutzungsberechtigten (nachstehend: NB).

§ 2 Vertragsschluss

¹Ein Nutzungsvertrag kommt erst zustande, wenn der vollständig ausgefüllte Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts von der GAL unterzeichnet und die vereinbarte Grundgebühr sowie die jeweils gültige Jahresnutzungsgebühr vom NB entrichtet worden sind.²

³Hinweis Dem NB ist bekannt, dass eine Mitgliedschaft mit DGV Ausweis und Spielrecht im Golfclub Friedberg/H. e.V., ein gültiges Nutzungsrecht mit einer Mindestlaufzeit der GAL bedingt.

§ 3 Inhalt des Vertrages

¹Inhalt des Vertrages ist die Nutzung der von der GAL betriebenen Golfanlage in Friedberg/H.. ²Die Nutzung der Golfanlage ist nur im Rahmen der vorliegenden Bedingungen möglich. ³Voraussetzung für die tatsächliche Nutzung ist in jedem Fall, dass der NB ein Nutzungsrecht von der GAL erworben hat. ⁴Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung des Golfplatzes, der Driving Range sowie sämtlicher zur Golfanlage gehörender Einrichtungen. ⁵Das Nutzungsrecht für den Nordkurs beinhaltet nicht das Nutzungsrecht für den Südkurs. ⁶Der Inhalt der Nutzung ergibt sich im Einzelnen aus der Beschreibung zu dem erworbenen Nutzungsrecht. ⁷Für die Nutzung der Golfcars gelten besondere Regelungen.

§ 4 Geltung weiterer Regelungen

¹Mit Abschluss des Vertrages erkennt der NB neben der Geltung dieser Bedingungen auch die Geltung der Haus- und Platzordnung, der Gebührenordnung, der Wettspielordnung der GAL und der Vorgabenordnung des DGV an. ²Die vorbenannten Regelwerke können jederzeit im Service Center der GAL eingesehen werden. ³Schließen die Vertragsparteien weitere Verträge, so gelten diese Nutzungsbedingungen für diese Verträge nur dann, wenn ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

§ 5 Folgen bei Verstößen gegen diese Bedingungen oder die in § 4 genannten Regelungen

¹Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen oder die Regelungen der in § 4 genannten Ordnungen können zu einem zeitweisen oder dauerhaften Entzug des Nutzungsrechts und zur Erteilung eines Platzverbotes führen. ²Dem NB kann insbesondere ein Platzverbot auferlegt werden, wenn

- a) der NB den Spielbetrieb auf der Golfanlage stört oder
- b) dem NB der Nutzungsvertrag außerordentlich gekündigt wurde.

³Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

⁴Über den Entzug des Nutzungsrechts und das Platzverbot entscheidet die GAL.

⁵§ 7 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

§ 6 Platzaufsicht

¹Auf der Golfanlage sind Platzaufsichten mit entsprechender Berechtigung tätig. ²Aufgabe der Platzaufsichten ist die Überwachung der Einhaltung der Golfregeln, der Golfetikette, der in § 4 genannten Regelungen sowie der Ordnung auf der Anlage. ³Den Anordnungen der Platzaufsichten ist unbedingt Folge zu leisten. ⁴Leistet ein NB den Anordnungen der Platzaufsicht keine Folge, gilt § 5.

§ 7 Beendigung des Nutzungsvertrages

¹Der Nutzungsvertrag endet nach Ablauf der Zeit, für die er eingegangen wurde, es sei denn, dass er verlängert worden ist. ²Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr mit dem Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Nutzungsbedingungen, wenn

- a) der Nutzungsvertrag nicht mindestens drei Monate vor dem Ablauf des Nutzungsvertrages von der GAL oder vom NB gekündigt wird oder
- b) wenn im Fall der nichterfolgten Kündigung die GAL nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf des Nutzungsvertrages gegenüber dem NB einer Verlängerung widerspricht.

³Eine Kündigung durch die GAL oder den NB bedarf keiner Begründung. ⁴Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. ⁵Ein wichtiger Grund liegt für die GAL insbesondere dann vor, wenn

- a) der NB sich gegenüber Dritten in einer Weise über die GAL äußert, die geeignet ist, die GAL in der Meinung Dritter herabzusetzen, oder
- b) der NB der Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr und/oder der Jahresnutzungsgebühr nach zwei Mahnungen der GAL nicht nachkommt oder sich mit der Zahlung für mindestens 6 Wochen in Verzug befindet, oder

- c) der NB wiederholt Anweisungen der Platzaufsichten (§ 6) nicht Folge geleistet und hierdurch den Spielbetrieb nicht unerheblich gestört hat.

⁶Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. ⁷Die außerordentliche Kündigung muss spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erklärt werden. ⁸Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung verwirkt.

§ 8 Haftung der GAL

¹Die GAL haftet dem NB für jede von ihr, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für jede von ihr, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft erfolgende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. ²Im Übrigen haftet die GAL gegenüber dem NB nur, wenn die GAL, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden des NB vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

§ 9 Aufnahme in einen Golfclub

¹Um eine Mitgliedschaft in einem Golfclub zu erhalten, muss der NB einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei dem Golfclub stellen.

§ 10 Entgelte

¹Die Höhe der Grundgebühren und der Jahresnutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der GAL in der jeweils gültigen Fassung. ²Grundgebühren und Jahresnutzungsgebühren sind jeweils sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. ³Die Bezahlung der Grundgebühren und der Jahresnutzungsgebühren erfolgt ausschließlich per Einzug vom Konto des NB; der NB erteilt der GAL eine entsprechende Ermächtigung. ⁴Endet das Nutzungsverhältnis vorzeitig aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der GAL, so werden bereits bezahlte Grundgebühren oder Jahresnutzungsgebühren nicht erstattet. ⁵Bereits fällige Entgelte müssen gezahlt werden. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn die Beendigung des Nutzungsverhältnisses von der GAL zu vertreten ist. ⁷Satz 4 gilt auch, wenn dem NB ein Platzverbot auferlegt wird. ⁸Ändert sich der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes um mehr als 5 % gegenüber dem Stand im Jahr vor Vertragsbeginn, bzw. nach der letzten Preisanpassung, so können sich die Jahresnutzungsgebühren und die Grundgebühren (bei Ratenzahlungsweise) für die laufenden Verträge entsprechend ändern. ⁹Der NB ist zur Entrichtung der Jahresnutzungsgebühren verpflichtet, unabhängig davon, ob er von seinem Nutzungsrecht Gebrauch macht oder nicht. ¹⁰Eine Erstattung bereits gezahlter Grundgebühren und Jahresnutzungsgebühren erfolgt ausschließlich dann, wenn der NB aus einem von der GAL zu vertretenden Grund an der Nutzung gehindert ist.

§ 11 Übertragung des Nutzungsrechts

¹Die Nutzung ist nur durch den NB persönlich möglich. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Firmen-Greenfee-Vereinbarung getroffen wurde. ³Eine Übertragung des Nutzungsvertrages auf Dritte ist nicht möglich.

§ 12 Gutscheine, Zehnerkarten, Guthabekarten

¹Gutscheine, Zehnerkarten und Guthabekarten (nachstehend: Gutscheine) müssen binnen drei Jahren eingelöst werden. ²Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde. ³Eine Auszahlung des Gutscheines ist nicht möglich, es sei denn, die im Gutschein genannte Dienstleistung bzw. Ware wird vom Aussteller nicht mehr angeboten. ⁴Darüberhinaus findet eine Erstattung von Guthaben nicht statt. ⁵Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist besteht kein Anspruch auf die in dem Gutschein benannte Leistung. ⁶Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Gutschein als Rabatt für ein erworbenes Greenfee gewährt wird. ⁷In diesem Fall hat der Gutschein die darauf angegebene Gültigkeitsdauer und eine Einlösung ist erst dann möglich, wenn der Gesamtwert des Gutscheines oder mehrere Gutscheine zusammen 50,00 EUR oder höher ist. ⁸Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Bedingungen oder von Teilen von Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Golfpark am Löwenhof
Golfpark am Löwenhof GmbH
Am Golfplatz
61169 Friedberg